

Amtsblatt der Europäischen Union

L 129



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

3. Mai 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt ⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/693 der Kommission vom 27. April 2022 über die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus** 18
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/694 der Kommission vom 2. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/403 hinsichtlich neuer schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit des Kraftverkehrsunternehmers führen können** 22
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/695 der Kommission vom 2. Mai 2022 zur Festlegung von Regeln für die Anwendung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der gemeinsamen Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung von Verkehrsunternehmen** 33

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/696 der Kommission vom 29. April 2022 über einen Antrag Irlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 2596)** 37

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/692 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 2022

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Tabelle 3 in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält die Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe auf Basis der Kriterien gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 jener Verordnung.
- (2) Der Europäischen Chemikalienagentur wurden gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Vorschläge zur Einführung harmonisierter Einstufungen und Kennzeichnungen bestimmter Stoffe sowie zur Aktualisierung oder Streichung der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen bestimmter anderer Stoffe unterbreitet. Unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Betroffenen verabschiedete der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der Agentur die folgenden Stellungnahmen ⁽²⁾ zu diesen Vorschlägen.
 - Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 betreffend Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid; pyrogenes, synthetisch amorphes, oberflächenbehandeltes Siliciumdioxid in Nanoform;
 - Stellungnahme vom 4. Mai 2020 betreffend Cyfluthrin (ISO); α -Cyan-4-fluor-3-phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat;
 - Stellungnahme vom 4. Mai 2020 betreffend beta-Cyfluthrin (ISO); Reaktionsmasse aus rel-(R)-Cyan(4-fluor-3-phenoxyphenyl)methyl (1S,3S)-3-(2,2-dichloretenyl)-2,2-dimethylcyclopropan-1-carboxylat und rel-(R)-Cyan(4-fluor-3-phenoxyphenyl)methyl (1S,3R)-3-(2,2-dichloretenyl)-2,2-dimethylcyclopropan-1-carboxylat;

⁽¹⁾ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽²⁾ Die Stellungnahmen können hier eingesehen werden: https://echa.europa.eu/registry-of-clh-intentions-until-outcome/-/dislist/name/-/ecNumber/-/casNumber/-/dte_receiptFrom/-/dte_receiptTo/-/prc_public_status/Opinion+Adopted/dte_withdrawnFrom/-/dte_withdrawnTo/-/sbm_expected_submissionFrom/-/sbm_expected_submissionTo/-/dte_finalise_deadlineFrom/-/dte_finalise_deadlineTo/-/haz_additional_hazard/-/lec_submitter/-/dte_assessmentFrom/-/dte_assessmentTo/-/prc_regulatory_programme/-. –Die Stellungnahmen vom 11. Juni 2020 und vom 10. Dezember 2020 zu einer Neubewertung auf Ersuchen der Europäischen Kommission können hier eingesehen werden: <https://echa.europa.eu/about-us/who-we-are/committee-for-risk-assessment/opinions-of-the-rac-adopted-under-specific-echa-s-executive-director-requests>

- Stellungnahme vom 4. Mai 2020 betreffend Acetamiprid (ISO); (1E)-N-[(6-Chlorpyridin-3-yl)methyl]-N'-cyan-N-methylethanimidamid; (E)-N1-[(6-Chlor-3-pyridyl)methyl]-N2-cyan-N1-methylacetamidin;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 betreffend Tellur;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 betreffend Tellurdioxid;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 betreffend 2,2-Dimethylpropan-1-ol, Tribromderivat; 3-Brom-2,2-bis(brommethyl)propan-1-ol;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 betreffend Piperonylbutoxid (ISO); 2-(2-Butoxyethoxy)ethyl-6-propylpiperonylether;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 betreffend Benzophenon;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 betreffend exo-1,7,7-Trimethylbicyclo[2.2.1]hept-2-ylacrylat; Isobornylacrylat;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 betreffend Daminozid (ISO); 4-(2,2-Dimethylhydrazin)-4-oxobutansäure; N-Dimethylaminosuccinamidsäure;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 betreffend Clofentezin (ISO); 3,6-Bis(o-chlorphenyl)-1,2,4,5-tetrazin;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 betreffend Fluopicolid (ISO); 2,6-Dichlor-N-[3-chlor-5-(trifluormethyl)-2-pyridylmethyl]benzamid;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 betreffend Trichlorsilan;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 betreffend 2-Ethylhexansäure und ihre Salze;
- Stellungnahme vom 11. Juni 2020 zur Neubewertung der Entwicklungstoxizität von N-Carboxymethyliminobis(ethylenitrilo)tetraessigsäure (DTPA) und ihrer Pentanatrium- und Pentakaliumsalze auf Ersuchen der Europäischen Kommission;
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend Dibutylzinn bis(2-ethylhexanoat);
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend Dibutylzinndi(acetat);
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend Bariumdibortetraoxid;
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend Quinoclammin (ISO); 2-Amino-3-chlor-1,4-naphthochinon;
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend 4,4'-Oxydi(benzolsulfonohydrazid);
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend Toluol-4-sulfonohydrazid;
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend Theophyllin; 1,3-Dimethyl-3,7-dihydro-1H-purin-2,6-dion;
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend 1,3-Bis(1-isocyanato-1-methylethyl)benzol; [m-TMXDI];
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend Bis(isocyanatomethyl)benzol; [m-XDI];
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend 2,4,6-Triisopropyl-m-phenylendiisocyanat;
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend N-(2-Nitrophenyl)phosphortriamid;
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend Cumol;
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend 2-Ethyl-2-[[1-(1-oxoallyl)oxy]methyl]-1,3-propandiyl-diacrylat; 2,2-Bis[(acryloyloxy)methyl]butyl-acrylat; Trimethylolpropantriacyrat;
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend 1,5-Naphthylendiisocyanat [Gehalt an Partikeln mit aerodynamischem Durchmesser unter 50 µm < 0,1 Gewichtsprozent];
- Stellungnahme vom 17. September 2020 betreffend 1,5-Naphthylendiisocyanat; [Gehalt an Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser unter 50 µm ≥ 0,1 Gewichtsprozent]
- Stellungnahme vom 8. Oktober 2020 betreffend Ammoniumbromid;
- Stellungnahme vom 8. Oktober 2020 betreffend 2,4,6-Tri-tert-butylphenol;

- Stellungnahme vom 8. Oktober 2020 betreffend Pyridalyl (ISO); 2,6-Dichlor-4-(3,3-dichlorallyloxy)phenyl 3-[5-(trifluormethyl)-2-pyridyloxy]propylether
 - Stellungnahme vom 8. Oktober 2020 betreffend Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz; Pyrithionnatrium; Natriumpyrithion;
 - Stellungnahme vom 8. Oktober 2020 betreffend N-(5-Chlor-2-isopropylbenzyl)-N-cyclopropyl-3-(difluormethyl)-5-fluor-1-methyl-1H-pyrazol-4-carboxamid; Isoflucypram;
 - Stellungnahme vom 8. Oktober 2020 betreffend 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonomethylether;
 - Stellungnahme vom 8. Oktober 2020 betreffend 4,4'-Isopropylidenediphenol; Bisphenol A;
 - Stellungnahme vom 8. Oktober 2020 betreffend Pendimethalin (ISO); N-(1-Ethylpropyl)-2,6-dinitro-3,4-xyliden;
 - Stellungnahme vom 8. Oktober 2020 betreffend Dimoxystrobin (ISO); (2E)-2-{2-[(2,5-Dimethylphenoxy)methyl]phenyl}-2-(methoxyimino)-N-methylacetamid; (E)-2-(Methoxyimino)-N-methyl-2-[α -(2,5-xylyloxy)-o-tolyl]acetamid;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend 4,4'-Sulphonyldiphenol; Bisphenol S;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend 2-[N-Ethyl-4-[(5-nitrothiazol-2-yl)azo]-m-toluidino]ethylacetat; C.I. Disperse Blue 124;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend Perfluorheptansäure; Tridecafluorheptansäure;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend Methyl-N-(isopropoxycarbonyl)-L-valyl-(3RS)-3-(4-chlorphenyl)- β -alaninat; Valifenalat;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend 6-[C12-18-Alkyl-(verzweigt, ungesättigt)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexansäure, Natrium und Tris(2-hydroxyethyl)ammoniumsalze;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend 6-[(C10-C13)-alkyl-(verzweigt, ungesättigt)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexansäure;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend 6-[(C12-18)-alkyl-(verzweigt, ungesättigt)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexansäure;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend 2,4,6-Triamino-1,3,5-Triazin; Melamin;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend die Reaktionsmasse aus 3-(Difluormethyl)-1-methyl-N-[(1RS,4SR,9RS)-1,2,3,4-tetrahydro-9-isopropyl-1,4-methanonaphthalen-5-yl]pyrazol-4-carboxamid und 3-(Difluormethyl)-1-methyl-N-[(1RS,4SR,9SR)-1,2,3,4-tetrahydro-9-isopropyl-1,4-methanonaphthalen-5-yl]pyrazol-4-carboxamid [≥ 78 % Z-Isomere, ≤ 15 % E-Isomere relativer Anteil]; Isopyrazam;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend Margosa, Extrakt [aus den Kernen von *Azadirachta indica*, mit Wasser extrahiert und mit organischen Lösungsmitteln weiter verarbeitet];
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend Divanadiumpentaoxid; Vanadiumpentaoxid;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 betreffend Bentazon (ISO); 3-Isopropyl-2,1,3-benzothiadiazin-4-on-2,2-dioxid;
 - Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 zur Bewertung der neuen Informationen über die akute Inhalationstoxizität von 2-Butoxyethanol auf Ersuchen der Europäischen Kommission; Ethylenglykolmonobutylether (EGBE).
- (3) Es gingen zusätzliche Informationen ein, mit denen die wissenschaftliche Bewertung in den RAC-Stellungnahmen vom 11. Juni 2020 betreffend 2-Ethylhexansäure und ihre Salze, vom 11. Juni 2020 zur Neubewertung der Entwicklungstoxizität von N-Carboxymethyliminobis(ethylennitrilo)tetraessigsäure (DTPA) und ihrer Pentanatrium- und Pentakaliumsalze auf Ersuchen der Europäischen Kommission, vom 8. Oktober 2020 betreffend Ammoniumbromid, vom 10. Dezember 2020 betreffend Divanadiumpentaoxid, vom 10. Dezember 2020 zur Bewertung der neuen Informationen über die akute Inhalationstoxizität von 2-Butoxyethanol auf Ersuchen der Europäischen Kommission; Ethylenglykolmonobutylether (EGBE) und vom 10. Dezember 2020 betreffend Melamin angefochten wurden.

- (4) Die Kommission hat diese zusätzlichen Informationen geprüft und festgestellt, dass sie nicht ausreichen, um die wissenschaftliche Bewertung in den RAC-Stellungnahmen anzuzweifeln. Es ist daher angezeigt, eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung der betreffenden Stoffe auf der Grundlage der in diesen Stellungnahmen vorgenommenen Bewertung neu einzuführen oder bestehende Einstufungen und Kennzeichnungen zu aktualisieren oder zu streichen.
- (5) Nachdem die RAC-Stellungnahme an die Kommission weitergeleitet wurde, gingen zusätzliche Informationen in Bezug auf die akute Inhalationstoxizität von Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, Hydrolyseprodukten mit Siliciumdioxid; pyrogenes, synthetisch amorphes, oberflächenbehandeltes Siliciumdioxid in Nanoform ein. Die in der RAC-Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 empfohlene Einstufung von Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, Hydrolyseprodukten mit Siliciumdioxid; pyrogenes, synthetisch amorphes, oberflächenbehandeltes Siliciumdioxid in Nanoform in Kategorie 2 als akut toxisch bei Inhalation sollte nicht in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgenommen werden, da die Kommission nach Prüfung der neuen wissenschaftlichen Informationen zu dem Schluss gelangt ist, dass eine genauere Bewertung durch den Ausschuss für Risikobeurteilung erforderlich ist. Die in der RAC-Stellungnahme vom 5. Dezember 2019 empfohlene Einstufung dieses Stoffes als STOT RE 2 sollte jedoch in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgenommen werden, da keine neuen Informationen vorliegen, die eine weitere Bewertung in Bezug auf diese Einstufung erfordern würden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die Einhaltung der neuen oder aktualisierten harmonisierten Einstufungen sollte nicht unverzüglich verlangt werden, da ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, damit die Lieferanten die Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen an die neue oder aktualisierte Einstufung anpassen und noch vorhandene Bestände gemäß den bisher geltenden regulatorischen Anforderungen verkaufen können. Ein solcher Zeitraum ist auch erforderlich, damit die Lieferanten genug Zeit haben, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit andere rechtliche Anforderungen nach den Änderungen gemäß dieser Verordnung weiterhin eingehalten werden. Die Lieferanten sollten jedoch die mit dieser Verordnung eingeführten Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften vor ihrem Geltungsbeginn auf freiwilliger Basis anwenden können, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen und den Lieferanten genügend Flexibilität einzuräumen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 23. November 2023.

Abweichend von Absatz 2 dürfen Stoffe und Gemische bereits ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung im Einklang mit ihr eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3 wird die Tabelle 3 wie folgt geändert:

a) Folgende Einträge werden eingefügt:

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„014-052-00-7	Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid; pyrogenes, synthetisch amorphes, oberflächenbehandeltes Siliciumdioxid in Nanoform	272-697-1	68909-20-6	STOT RE 2	H373 (Lunge) (Einatmen)	GHS08 Wng	H373 (Lunge) (Einatmen)	EUH066“		
„035-005-00-7	Ammoniumbromid	235-183-8	12124-97-9	Repr. 1B Lact. STOT SE 3 STOT RE 1 Eye Irrit. 2	H360FD H362 H336 H372 (Nervensystem) H319	GHS08 GHS07 Dgr	H360FD H362 H336 H372 (Nervensystem) H319“			
„050-032-00-4	Dibutylzinnbis (2-ethylhexanoat)	220-481-2	2781-10-4	Muta. 2 Repr. 1B STOT RE 1	H341 H360FD H372 (Immunsystem)	GHS08 Dgr	H341 H360FD H372 (Immunsystem)“			
„050-033-00-X	Dibutylzinndi(acetat)	213-928-8	1067-33-0	Muta 2 Repr. 1B STOT RE 1	H341 H360FD H372 (Immunsystem)	GHS08 Dgr	H341 H360FD H372 (Immunsystem)“			

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„052-001-00-0	Tellur	236-813-4	13494-80-9	Repr. 1B Lact.	H360Df H362	GHS08 Dgr	H360Df H362“			
„052-002-00-6	Tellurdioxid	231-193-1	7446-07-3	Repr. 1B Lact.	H360Df H362	GHS08 Dgr	H360Df H362“			
„056-005-00-3	Bariumdibortetraoxid	237-222-4	13701-59-2	Repr. 1B Acute Tox. 4 Acute Tox. 3	H360FD H332 H301	GHS08 GHS06 Dgr	H360FD H332 H301		Einatmung: ATE = 1,5 mg/L (Stäube oder Nebel) Oral: ATE = 100 mg/kg KG“	
„601-097-00-8	Propylbenzol	203-132-9	103-65-1	Flam. Liq. 3 Asp. Tox. 1 STOT SE 3 Aquatic Chronic 2	H226 H304 H335 H411	GHS02 GHS08 GHS07 GHS09 Dgr	H226 H304 H335 H411“			
„603-243-00-6	2,2-Dimethylpropan-1-ol, Tribromderivat; 3-Brom-2,2-bis (brommethyl)propan-1-ol;	253-057-0 —	36483-57-5; 1522-92-5	Carc. 1B Muta. 2	H350 H341	GHS08 Dgr	H350 H341“			
„604-096-00-0	Piperonylbutoxid (ISO); 2-(2-Butoxyethoxy)ethyl- 6-propylpiperonylether	200-076-7	51-03-6	STOT SE 3 Eye Irrit. 2 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H335 H319 H400 H410	GHS07 GHS09 Wng	H335 H319 H410	EUH066	M = 1 M = 1“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„604-097-00-6	2,4,6-Tri- <i>tert</i> -butylphenol	211-989-5	732-26-3	Repr. 1B Acute Tox. 4 STOT RE 2 Skin Sens. 1B	H360D H302 H373 (Leber) H317	GHS08 GHS07 Dgr	H360D H302 H373 (Leber) H317		Oral: ATE = 500 mg/kg KG“	
„604-098-00-1	4,4'-Sulfonyldiphenol; Bisphenol S	201-250-5	80-09-1	Repr. 1B	H360FD	GHS08 Dgr	H360FD“			
„606-153-00-5	Benzophenon	204-337-6	119-61-9	Carc. 1B	H350	GHS08 Dgr	H350“			
„606-154-00-0	Quinoclammin (ISO); 2-Amino- 3-chlor-1,4-naphthochinon	220-529-2	2797-51-5	Carc. 2 Repr. 2 Acute Tox. 4 STOT RE 2 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1A Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H351 H361d H302 H373 (Blutkreislauf, Nieren) H319 H317 H400 H410	GHS08 GHS07 GHS09 Wng	H351 H361d H302 H373 (Blutkreislauf, Nieren) H319 H317 H410	Oral: ATE = 500 mg/kg KG M = 10 M = 10“		
„607-756-00-6	exo-1,7,7-Trimethylbicyclo [2.2.1]hept-2-ylacrylat; Isobornylacrylat	227-561-6	5888-33-5	Skin Sens. 1A	H317	GHS07 Wng	H317“			
„607-757-00-1	Daminozid (ISO); 4-(2,2-Dimethylhydrazino)-4-oxobutansäure; N-Dimethylaminosuccinamidsäure	216-485-9	1596-84-5	Carc. 2	H351	GHS08 Wng	H351“			

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„607-758-00-7	4,4'-Oxydi (benzolsulfonohydrazid)	201-286-1	80-51-3	Self-react. D Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H242 H400 H410	GHS02 GHS09 Dgr	H242 H410		M = 1 M = 1“	
„607-759-00-2	Toluol-4-sulfonohydrazid	216-407-3	1576-35-8	Self-react. D	H242	GHS02 Dgr	H242“			
„607-760-00-8	2-[N-Ethyl-4-[(5-nitrothiazol-2-yl)azo]- <i>m</i> -toluidino]ethylacetat; C.I. Disperse Blue 124	239-203-6	15141-18-1	Skin Sens. 1A	H317	GHS07 Wng	H317		Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,001 %“	
„607-761-00-3	Perfluorheptansäure; Tridecafluorheptansäure	206-798-9	375-85-9	Repr. 1B STOT RE 1	H360D H372 (Leber)	GHS08 Dgr	H360D H372 (Leber)“			
„607-762-00-9	Methyl-N-(isopropoxycarbonyl)-L-valyl-(3RS)-3-(4-chlorphenyl)-β-alaninat; Valifenalat	-	283159-90-0	Carc. 2 Aquatic Chronic 2	H351 H411	GHS08 GHS09 Wng	H351 H411“			
„607-763-00-4	6-[C12-18-Alkyl-(verzweigt, ungesättigt)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexansäure, Natrium- und Tris (2-hydroxyethyl) ammoniumsalze	-	-	Repr. 1B Eye Irrit. 2	H360FD H319	GHS08 GHS07 Dgr	H360FD H319“			
„607-764-00-X	6-[(C10-C13)-Alkyl-(verzweigt, ungesättigt)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexansäure	-	2156592-54-8	Repr. 1B Eye Irrit. 2	H360FD H319	GHS08 GHS07 Dgr	H360FD H319“			

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„607-765-00-5	6-[(C12-18)-Alkyl-(verzweigt, ungesättigt)-2,5-dioxopyrrolidin-1-yl]hexansäure	-	-	Repr. 1B	H360FD	GHS08 Dgr	H360FD“			
„613-341-00-0	Clofentezin (ISO); 3,6-Bis(o-chlorphenyl)-1,2,4,5-tetrazin	277-728-2	74115-24-5	Aquatic Chronic 1	H410	GHS09 Wng	H410		M = 1“	
„613-342-00-6	Theophyllin; 1,3-Dimethyl-3,7-dihydro-1H-purin-2,6-dion	200-385-7	58-55-9	Repr. 1B	H360D	GHS08 Dgr	H360D“			
„613-343-00-1	Pyridalyl (ISO); 2,6-Dichlor-4-(3,3-dichlorallyloxy)phenyl 3-[5-(trifluormethyl)-2-pyridyloxy]propylether	-	179101-81-6	Skin Sens. 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H317 H400 H410	GHS07 GHS09 Wng	H317 H410		M = 1 000 M = 100“	
„613-344-00-7	Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz; Pyrithionnatrium; Natriumpyrithion	223-296-5; 240-062-8	3811-73-2; 15922-78-8	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 4 STOT RE 1 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 2	H331 H311 H302 H372 (Nervensystem) H315 H319 H317 H400 H411	GHS06 GHS08 GHS09 Dgr	H331 H311 H302 H372 (Nervensystem) H315 H319 H317 H410	EUH070	Einatmung: ATE = 0,5 mg/L (Stäube oder Nebel) Dermal: ATE = 790 mg/kg KG Oral: ATE = 500 mg/kg KG M = 100“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„613-345-00-2	2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin; Melamin	203-615-4	108-78-1	Carc. 2 STOT RE 2	H351 H373 (Harnwege)	GHS08 Wng	H351 H373 (Harnwege)“			
„615-046-00-2	1,3-Bis(1-isocyanato-1-methylethyl)benzol; [m-TMXDI]	220-474-4	2778-42-9	Resp. Sens. 1 Skin Sens. 1A	H334 H317	GHS08 Dgr	H334 H317“			
„615-047-00-8	1,3-Bis(isocyanatomethyl)benzol; [m-XDI]	222-852-4	3634-83-1	Resp. Sens. 1 Skin Sens. 1A	H334 H317	GHS08 Dgr	H334 H317		Skin Sens. 1A; H317; C ≥ 0,001 %“	
„615-048-00-3	2,4,6-Triisopropyl-m-phenylendiisocyanat	218-485-4	2162-73-4	Resp. Sens. 1 Skin Sens. 1	H334 H317	GHS08 Dgr	H334 H317“			
„615-049-00-9	1,5-Naphthylendiisocyanat [Gehalt an Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser unter 50 µm < 0,1 Gewichtsprozent]	221-641-4	3173-72-6	STOT SE 3 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Resp. Sens. 1 Skin Sens. 1A Aquatic Chronic 3	H335 H315 H319 H334 H317 H412	GHS07 GHS08 Dgr	H335 H315 H319 H334 H317 H412“			

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„615-050-00-4	1,5-Naphthylendiisocyanat [Gehalt an Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser unter 50 µm ≥ 0,1 Gewichtsprozent]	221-641-4	3173-72-6	Acute Tox. 2 STOT SE 3 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Resp. Sens. 1 Skin Sens. 1A Aquatic Chronic 3	H330 H335 H315 H319 H334 H317 H412	GHS06 GHS08 Dgr	H330 H335 H315 H319 H334 H317 H412		Einatmung: ATE = 0,27 mg/L (Stäube oder Nebel)“	
„616-237-00-3	Fluopicolid (ISO); 2,6-Dichlor-N-[3-chlor-5-(trifluormethyl)-2-pyridylmethyl]benzamid	-	239110-15-7	Repr. 2	H361d	GHS08 Wng	H361d“			
„616-238-00-9	N-(2-Nitrophenyl)phosphortriamid	477-690-9	874819-71-3	Repr. 1B STOT RE 2	H360Fd H373 (Nieren)	GHS08 Dgr	H360Fd H373 (Nieren)“			
„616-239-00-4	N-(5-Chlor-2-isopropylbenzyl)-N-cyclopropyl-3-(difluormethyl)-5-fluor-1-methyl-1H-pyrazol-4-carboxamid; Isoflucypram;	-	1255734-28-1	Repr. 2 Acute Tox. 4 Skin Sens. 1B Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H361f H332 H317 H400 H410	GHS08 GHS07 GHS09 Wng	H361f H332 H317 H410		Einatmung: ATE = 2,2 mg/L (Stäube oder Nebel) M = 10 M = 1“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„616-240-00-X	Reaktionsmasse aus 3-(Difluormethyl)-1-methyl-N-[(1RS,4SR,9RS)-1,2,3,4-tetrahydro-9-isopropyl-1,4-methanonaphthalen-5-yl]pyrazol-4-carboxamid und 3-(Difluormethyl)-1-methyl-N-[(1RS,4SR,9SR)-1,2,3,4-tetrahydro-9-isopropyl-1,4-methanonaphthalen-5-yl]pyrazol-4-carboxamid [≥ 78 % Z-Isomere, ≤ 15 % E-Isomere relativer Anteil]; Isopyrazam	-	881685-58-1	Carc. 2 Repr. 1B Skin Sens. 1B Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H351 H360D H317 H400 H410	GHS08 GHS07 GHS09 Dgr	H351 H360D H317 H410		Repr. 1B; H360D: C ≥ 3 % M = 10 M = 10“	
„650-058-00-1	Margosa, Extrakt [aus den Kernen von <i>Azadirachta indica</i> , mit Wasser extrahiert und mit organischen Lösungsmitteln weiter verarbeitet]	283-644-7	84696-25-3	Repr. 2 Skin Sens. 1 Aquatic Chronic 1	H361d H317 H410	GHS08 GHS07 GHS09 Wng	H361d H317 H410		M = 10“	

b) Die Einträge zu den Indexnummern 014-001-00-9, 023-001-00-8, 601-024-00-X, 603-014-00-0, 603-107-00-6, 604-030-00-0, 607-111-00-9, 607-230-00-6, 607-253-00-1, 607-254-00-7, 607-734-00-6, 607-735-00-1, 607-736-00-7, 608-032-00-2, 609-042-00-X, 613-012-00-1 und 616-164-00-7 erhalten folgende Fassung:

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„014-001-00-9	Trichlorsilan	233-042-5	10025-78-2	Flam. Liq. 1 Water-react. 1 Acute Tox. 3 Acute Tox. 4 Skin Corr. 1A Eye Dam. 1	H224 H260 H331 H302 H314 H318	GHS02 GHS06 GHS05 Dgr	H224 H260 H331 H302 H314	EUH014 EUH029 EUH071	Einatmung: ATE = 7,6 mg/L (Dämpfe) Oral: ATE = 1 000 mg/ kg KG“	
„023-001-00-8	Divanadiumpentaoxid; Vanadiumpentoxid	215-239-8	1314-62-1	Muta. 2 Carc. 1B Repr. 2 Lact. Acute Tox. 3 Acute Tox. 2 STOT SE 3 STOT RE 1 Aquatic Chronic 2	H341 H350 H361fd H362 H301 H330 H335 H372 (Atemwege, Einatmen) H411	GHS06 GHS08 GHS09 Dgr	H341 H350 H361fd H362 H301 H330 H335 H372 (Atemwege, Einatmen) H411		Einatmung: ATE = 0,05 mg/L (Stäube oder Nebel) Oral: ATE = 220 mg/kg KG“	
„601-024-00-X	Cumol	202-704-5	98-82-8	Flam. Liq. 3 Carc. 1B Asp. Tox. 1 STOT SE 3 Aquatic Chronic 2	H226 H350 H304 H335 H411	GHS02 GHS08 GHS07 GHS09 Dgr	H226 H350 H304 H335 H411“			

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„603-014-00-0	2-Butoxyethanol; Ethylenglycolmonobutylether	203-905-0	111-76-2	Acute Tox. 3 Acute Tox. 4 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2	H331 H302 H315 H319	GHS06 Dgr	H331 H302 H315 H319		Einatmung: ATE = 3 mg/L (Dämpfe) Oral: ATE = 1 200 mg/ kg KG“	
„603-107-00-6	2-(2-Methoxyethoxy) ethanol; Diethylenglykolmonomethylether	203-906-6	111-77-3	Repr. 1B	H360D	GHS08 Dgr	H360D		Repr. 1B; H360D: C ≥ 3 %“	
„604-030-00-0	4,4'- Isopropylidendiphenol; Bisphenol A	201-245-8	80-05-7	Repr. 1B STOT SE 3 Eye Dam. 1 Skin Sens. 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H360F H335 H318 H317 H400 H410	GHS08 GHS07 GHS05 GHS09 Dgr	H360F H335 H318 H317 H410		M = 1 M = 10“	
„607-111-00-9	2-Ethyl-2-[[[(1-oxoallyl) oxy] methyl]-1,3-propandiyldiacrylat; 2,2-Bis (acryloyloxymethyl) butylacrylat; Trimethylolpropantriacrylat	239-701-3	15625-89-5	Carc. 2 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H351 H315 H319 H317 H400 H410	GHS08 GHS07 GHS09 Wng	H351 H315 H319 H317 H410		M = 1 M = 1	D“

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„607-230-00-6	2-Ethylhexansäure und ihre Salze, soweit in diesem Anhang nicht gesondert aufgeführt	-	-	Repr. 1B	H360D	GHS08 Dgr	H360D“			
„607-253-00-1	Cyfluthrin (ISO); α -Cyan-4-fluor-3-phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat	269-855-7	68359-37-5	Lact. Acute Tox. 2 Acute Tox. 2 STOT SE 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H362 H330 H300 H370 (Nervensystem) H400 H410	GHS06 GHS08 GHS09 Dgr	H362 H330 H300 H370 (Nervensystem) H410		Einatmung: ATE = 0,14 mg/L (Stäube oder Nebel) Oral: ATE = 14 mg/kg KG M = 1 000 000 M = 1 000 000“	
„607-254-00-7	beta-Cyfluthrin (ISO); Reaktionsmasse aus rel-(R)-Cyan(4-fluor-3-phenoxyphenyl)methyl (1S,3S)-3-(2,2-dichlorethenyl)-2,2-dimethylcyclopropan-1-carboxylat und rel-(R)-Cyan(4-fluor-3-phenoxyphenyl)methyl (1S,3R)-3-(2,2-dichlorethenyl)-2,2-dimethylcyclopropan-1-carboxylat	-	1820573-27-0	Lact. Acute Tox. 2 Acute Tox. 2 STOT SE 1 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H362 H330 H300 H370 (Nervensystem) H400 H410	GHS06 GHS08 GHS09 Dgr	H362 H330 H300 H370 (Nervensystem) H410		Einatmung: ATE = 0,081 mg/L (Stäube oder Nebel) Oral: ATE = 11 mg/kg KG M = 1 000 000 M = 1 000 000“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„607-734-00-6	Pentakalium 2,2',2'',2''',2''''-(ethan-1,2-diylnitrilo) pentaacetat	404-290-3	7216-95-7	Repr. 1B Acute Tox. 4 STOT RE 2 Eye Irrit. 2	H360D H332 H373 (Einatmen) H319	GHS08 GHS07 Dgr	H360D H332 H373 (Einatmen) H319		Repr. 1B; H360D: C ≥ 3 % Einatmung: ATE = 1,5 mg/L (Stäube oder Nebel)“	
„607-735-00-1	N-Carboxymethyliminobis(ethylenitrilo)-tetraessigsäure	200-652-8	67-43-6	Repr. 1B Acute Tox. 4 STOT RE 2 Eye Irrit. 2	H360D H332 H373 (Einatmen) H319	GHS08 GHS07 Dgr	H360D H332 H373 (Einatmen) H319		Repr. 1B; H360D: C ≥ 3 % Einatmung: ATE = 1,5 mg/L (Stäube oder Nebel)“	
„607-736-00-7	Pentanatrium-(carboxylatomethyl)iminobis(ethylenitrilo) tetraacetat	205-391-3	140-01-2	Repr. 1B Acute Tox. 4 STOT RE 2	H360D H332 H373 (Einatmen)	GHS08 GHS07 Dgr	H360D H332 H373 (Einatmen)		Repr. 1B; H360D: C ≥ 3 % Einatmung: ATE = 1,5 mg/L (Stäube oder Nebel)“	

Index-Nr.	Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung			Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE (*)	Anmerkungen
				Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise	Piktogramm, Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Kodierung der ergänzenden Gefahrenmerkmale		
„608-032-00-2	Acetamidrid (ISO); (1E)-N-[(6-Chlorpyridin-3-yl)methyl]-N'-cyan-N-methylethanimidamid; (E)-N1-[(6-Chlor-3-pyridyl)methyl]-N2-cyano-N1-methylacetamidin	-	135410-20-7-160430-64-8	Repr. 2 Acute Tox. 3 Aquatic Chronic 1 Aquatic Acute 1	H361d H301 H410 H400	GHS08 GHS06 GHS09 Dgr	H361d H301 H410		Oral: ATE = 140 mg/kg KG M = 10 M = 10“	
„609-042-00-X	Pendimethalin (ISO); N-(1-Ethylpropyl)-2,6-dinitro-3,4-xyliden	254-938-2	40487-42-1	Repr. 2 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H361d H400 H410	GHS08 GSH09 Wng	H361d H410		M = 100 M = 10“	
„613-012-00-1	Bentazon (ISO); 3-Isopropyl-2,1,3-benzothiadiazin-4-on-2,2-dioxid	246-585-8	25057-89-0	Repr. 2 Acute Tox. 4 Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1	H361d H302 H319 H317	GHS08 GHS07 Wng	H361d H302 H319 H317		Oral: ATE = 1 600 mg/ kg KG“	
„616-164-00-7	Dimoxystrobin (ISO); (2E)-2-{2-[(2,5-Dimethylphenoxy)methyl]phenyl}-2-(methoxyimino)-N-methylacetamid; (E)-2-(Methoxyimino)-N-methyl-2-[α-(2,5-xilyloxy)-o-tolyl]acetamid		149961-52-4	Carc. 2 Repr. 2 Acute Tox. 4 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H351 H361d H332 H400 H410	GHS08 GHS07 GHS09 Wng	H351 H361d H332 H410		Einatmung: ATE = 1,3 mg/L (Stäube oder Nebel) M = 100 M = 100“	

c) Der Eintrag zur Index-Nummer 615-007-00-X wird gestrichen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/693 DER KOMMISSION**vom 27. April 2022****über die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige Vanuatus**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Republik Vanuatu ist in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 unter den Drittländern aufgeführt, deren Staatsangehörige für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind. Die Befreiung der Staatsangehörigen Vanuatus von der Visumpflicht gilt seit dem 28. Mai 2015, als das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ⁽²⁾ (im Folgenden „Abkommen“) unterzeichnet wurde und seine vorläufige Anwendung nach Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens begann. Das Abkommen trat am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Am 3. März 2022 hat der Rat den Beschluss (EU) 2022/366 ⁽³⁾ über die teilweise Aussetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte nach Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens erlassen. Die Aussetzung der Anwendung des Abkommens beschränkt sich auf gewöhnliche Reisepässe, die ab dem 25. Mai 2015 ausgestellt wurden, das heißt ab dem Zeitpunkt, zu dem ein deutlicher Anstieg der positiv beschiedenen Anträge im Rahmen der Staatsbürgerschaftsregelungen Vanuatus für Investoren zu verzeichnen war.
- (3) Da mit dem Beschluss (EU) 2022/366 das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ausgesetzt wurde, ist es auch erforderlich, die Aussetzung auf Ebene des Unionsrechts vorzusehen.
- (4) Nach Artikel 8 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2018/1806 muss die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem die Befreiung von der Visumpflicht vorübergehend und teilweise für einen Zeitraum von neun Monaten ausgesetzt wird, wenn ihr konkrete und zuverlässige Informationen darüber vorliegen, dass die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d genannten Gegebenheiten auftreten, nämlich „ein erhöhtes Risiko für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit oder eine unmittelbaren Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit von Mitgliedstaaten, ... was sich durch objektive, konkrete und einschlägige Informationen und Daten, die von den zuständigen Behörden bereitgestellt werden, untermauern lässt.“
- (5) Dank der Staatsbürgerschaftsregelungen Vanuatus für Investoren, die Vanuatu seit dem 25. Mai 2015 anwendet, haben Drittstaatsangehörige, die eigentlich visumpflichtig sind, die Möglichkeit, im Gegenzug für Investitionen die Staatsbürgerschaft Vanuatus zu erwerben und damit die visumfreie Einreise in die Union zu erhalten.
- (6) Die genannten Regelungen enthalten nicht das Erfordernis, dass der Antragsteller tatsächlich in Vanuatu wohnt oder sich dort physisch aufhält. Die Antragstellung erfolgt über spezialisierte Agenturen außerhalb Vanuatus (zum Beispiel in Dubai, Thailand und Malaysia), sodass der Antragsteller keinen direkten Kontakt zu den vanuatuischen Behörden haben muss. Da keine persönliche Befragung vorgeschrieben ist, haben die vanuatuischen Behörden weniger Möglichkeiten, den Antragsteller ordnungsgemäß zu beurteilen oder die im Antrag enthaltenen Informationen, einschließlich ihrer Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, nachzuprüfen. Die Regelungen werden gemeinhin als Möglichkeit beworben, das Schengen-Visumverfahren zu umgehen und problemlos die visumfreie Einreise in die EU zu erhalten ⁽⁴⁾. Die Attraktivität der Regelungen Vanuatus beruht wirtschaftlich auf den Schnellverfahren für die Überprüfung und den laxen Kontrollen der Herkunft der Mittel.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 173 vom 3.7.2015, S. 48.

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2022/366 des Rates vom 3. März 2022 über die teilweise Aussetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Vanuatu über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte (AbL. L 69 vom 4.3.2022, S. 105).

⁽⁴⁾ Vanuatu Key Benefits - GCI UNIT Vanuatu (vanuatu-dsp-citizenship.com)

- (7) Wie die vanuatuischen Behörden bestätigt haben, werden die Anträge innerhalb sehr kurzer Fristen bearbeitet ⁽⁵⁾. Diese kurzen Bearbeitungszeiten erlauben keine ordnungsgemäße Sicherheitsüberprüfung und keinen Informationsaustausch mit dem Herkunftsland des Antragstellers oder dem Land, in dem dieser zuvor seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, bevor die Staatsbürgerschaft verliehen wird. Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit und des Fehlens eines systematischen Informationsaustauschs mit dem Herkunftsland des Antragstellers hat Vanuatu seine Staatsbürgerschaft Personen verliehen, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, darunter Personen, die in Interpol-Datenbanken erfasst waren.
- (8) Die Ablehnungsquote ist extrem niedrig, was die Einschätzung der Kommission hinsichtlich der Sicherheitslücken und der geringen Zuverlässigkeit des Überprüfungsverfahrens bestätigt. Nach Angaben des vanuatuischen Passamts vom 14. Juni 2021 hatte Vanuatu bis März 2021 mehr als 10 500 Reisepässe nach den Regelungen für Investoren ausgestellt, aber bis Ende 2020 nur einen Antrag abgelehnt.
- (9) Ferner zählen zu den Herkunftsländern erfolgreicher Antragsteller einige Länder, die in der Regel von anderen Staatsbürgerschaftsregelungen ausgeschlossen sind, zum Beispiel Iran und Afghanistan, sowie weitere Länder, deren Staatsangehörige für Kurzaufenthalte in der EU ein Visum benötigen, darunter Nigeria, Jemen, Syrien, Pakistan und Libyen.
- (10) Die Sicherheitsrisiken werden durch die laxen Rechtsvorschriften für Namensänderungen weiter verschärft. Wie von den vanuatuischen Behörden in der Fachsitzung vom 15. April 2021 bestätigt wurde, können Personen, deren Antrag nach den Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren positiv beschieden wurde, auch eine Identitätsänderung beantragen.
- (11) Die genannten Umstände führen zu dem Schluss, dass die Staatsbürgerschaftsregelungen Vanuatus für Investoren in ihrer derzeitigen Form und Wirkungsweise den Zielen der Visumpolitik der Union zuwiderlaufen, nach der Staatsangehörige visumpflichtiger Drittländer anhand der Kriterien des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ⁽⁶⁾ und der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 noch nicht in vollem Umfang gilt, zu überprüfen sind. Diese Einzelfallprüfung erfolgt anhand von Kriterien, die unter anderem die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffen. Die Art und Weise, in der die genannten Regelungen angewendet werden, stellt eine Umgehung des Verfahrens der Union für Kurzaufenthaltsvisa und der damit verbundenen Bewertung der Sicherheits- und Migrationsrisiken dar.
- (12) Im Austausch zwischen der Kommission und den vanuatuischen Behörden vom Oktober 2017, November 2019, Juni 2020 und März 2021 äußerte die Kommission ernste Bedenken hinsichtlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft an in Interpol-Datenbanken erfasste Personen, des fehlenden Erfordernisses eines physischen Aufenthalts oder Wohnsitzes in Vanuatu, der kurzen Bearbeitungszeiten im Rahmen der Regelungen sowie des Fehlens eines systematischen Informationsaustauschs mit dem Herkunftsland des Antragstellers oder dem Land, in dem dieser zuvor seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, und warnte die Regierung Vanuatus, dass die Visumpflicht wieder eingeführt werden könnte. Die von Vanuatu gelieferten Erklärungen konnten diese Bedenken nicht ausräumen.
- (13) Unter Berücksichtigung der genannten Informationen und Daten, Berichte und Statistiken sowie im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 8 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) 2018/1806 ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach den Staatsbürgerschaftsregelungen Vanuatus für Investoren ein erhöhtes Risiko für die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten darstellt, und hat entschieden, dass Maßnahmen erforderlich sind.
- (14) Das erhöhte Risiko für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit im Zusammenhang mit den Staatsangehörigen Vanuatus, die die Staatsbürgerschaft nach den Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren erworben haben, kann nur durch eine teilweise Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht verringert werden.
- (15) Nach Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1806 sollte die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen Gruppen aufnehmen, die groß genug sind, um unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einen wirksamen Beitrag zur Beseitigung der Gegebenheiten zu leisten. Da Vanuatu nicht zwischen Reisepässen, die nach den Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren ausgestellt wurden, und anderen Reisepässen unterscheidet, sollte die Aussetzung deshalb für alle gewöhnlichen Reisepässe gelten, die ab dem 25. Mai 2015 ausgestellt wurden, das heißt ab dem Zeitpunkt, zu dem Vanuatu begonnen hat, eine erhebliche Anzahl von Reisepässen im Gegenzug für Investitionen auszustellen.

⁽⁵⁾ How to get citizenship in Vanuatu - GCI UNIT Vanuatu (vanuatu-dsp-citizenship.com): *A fast-track immigration plan offers citizenship in Vanuatu in just 14 to 45 days*

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

- (16) Staatsangehörige Vanuatus, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in die EU eingereist sind, sollten ihren Aufenthalt in der EU fortsetzen und ohne Visum ausreisen dürfen. Dies sollte nicht für das Überschreiten vorübergehender Außengrenzen zwischen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ gelten.
- (17) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ⁽⁸⁾ genannten Bereich gehören.
- (18) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben B und C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates ⁽⁹⁾ genannten Bereich gehören.
- (19) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben B und C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates ⁽¹⁰⁾ genannten Bereich gehören.
- (20) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates ⁽¹¹⁾ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher weder für Irland bindend noch Irland gegenüber anwendbar ist.
- (21) Diese Verordnung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt jeweils im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2005 und des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2011 dar.
- (22) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1806 eingesetzten Ausschusses —

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

⁽⁸⁾ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁽⁹⁾ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

⁽¹¹⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht

Die Anwendung der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1806 vorgesehenen Befreiung von der Visumpflicht auf Inhaber gewöhnlicher Reisepässe, die von Vanuatu ab dem 25. Mai 2015 ausgestellt wurden, wird vorübergehend ausgesetzt.

Artikel 2

Fortsetzung des visumfreien Aufenthalts

Inhaber eines von Vanuatu ausgestellten Reisepasses, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 fallen und vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in die EU eingereist sind, dürfen ihren Aufenthalt in der EU fortsetzen und ohne Visum ausreisen. Dies gilt nicht für das Überschreiten vorübergehender Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 4. Mai 2022 bis zum 3. Februar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 27. April 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/694 DER KOMMISSION**vom 2. Mai 2022****zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/403 hinsichtlich neuer schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit des Kraftverkehrsunternehmers führen können**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 wurde durch die Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ geändert, mit der neue schwerwiegende Verstöße gegen das auf vertragliche Schuldverhältnisse, Kabotage und die Entsendung von Arbeitnehmern im Kraftverkehr anzuwendende Recht in die Liste der Verstöße aufgenommen wurden, die zur Aberkennung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten Zuverlässigkeit führen können.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2020/1055 wurde auch ein zusätzliches von der Kommission bei der Festlegung des Schweregrads schwerwiegender Verstöße zu berücksichtigende Kriterium eingeführt, indem der Verweis auf die Gefahr von Wettbewerbsverfälschungen im Güterkraftverkehrsmarkt hinzugefügt wurde.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2020/1055 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 auch dahin gehend geändert, dass die Kommission bei der Festsetzung der Häufigkeit der Verstöße, bei deren Überschreiten wiederholte Verstöße als schwerwiegendere Verstöße einzustufen sind, die Zahl der für die Verkehrstätigkeit eingesetzten Fahrzeuge und nicht die Zahl der Fahrer berücksichtigen sollte.
- (4) Mit der Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurden neue Bestimmungen in Bezug auf Verstöße eingeführt, die dazu führen, dass die Gefahr von schweren oder tödlichen Verletzungen oder Wettbewerbsverfälschungen im Güterkraftverkehrsmarkt besteht. Diese Verstöße sollten in die Liste der schwerwiegenden Verstöße gegen die Unionsvorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgenommen werden, die sich auf die Zuverlässigkeit des Kraftverkehrsunternehmens oder des Verkehrsleiters auswirken können.
- (5) Daher sollte die Verordnung (EU) 2016/403 der Kommission ⁽⁴⁾ geändert werden, um die neuen Verstöße aufzunehmen und die neuen Kriterien für die Festlegung des Schweregrads und der Häufigkeit des Auftretens dieser Verstöße zu berücksichtigen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Straßenverkehr —

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtdurchbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/403 der Kommission vom 18. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit der Kraftverkehrsunternehmer führen können, sowie zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 74 vom 19.3.2016, S. 8).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2016/403 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EU) 2016/403 wird wie folgt geändert:

1. Die einleitenden Absätze und Abschnitt 1 erhalten folgende Fassung:

„Einstufung von schwerwiegenden Verstößen

(nach Artikel 1)

In der folgenden Tabelle sind die Kategorien und Arten von schwerwiegenden Verstößen gegen die Unionsvorschriften für den gewerblichen Straßenverkehr aufgeführt, unterteilt in drei Kategorien je nach Schweregrad entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefahr von tödlichen oder schweren Verletzungen und/oder Wettbewerbsverfälschungen im Güterkraftverkehrsmarkt.

1. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) (Lenk- und Ruhezeiten)

Nr.	RECHTSGR- UNDLAGE	ART DES VERSTOßES	SCHWEREGRAD (1)		
			MSI	VSI	SI
Fahrpersonal					
1.	Artikel 5 Absatz 1	Nichteinhaltung des Mindestalters für Schaffner			X
Lenkzeiten					
2.	Artikel 6 Absatz 1	Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std., sofern die Verlängerung auf 10 Std. nicht gestattet ist	10 Std. ≤ ... < 11 Std.		X
3.			11 Std. ≤ ...		X
4.		Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std. um mindestens 50 %	13,5 Std. ≤ ...	X	
5.		Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Std., sofern die Verlängerung gestattet ist	11 Std. ≤ ... < 12 Std.		X
6.			12 Std. ≤ ...		X
7.		Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 10 Std. um mindestens 50 %	15 Std. ≤ ...	X	
8.		Artikel 6 Absatz 2	Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit	60 Std. ≤ ... < 65 Std.	
9.	65 Std. ≤ ... < 70 Std.				X
10.	Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit um mindestens 25 %		70 Std. ≤ ...	X	
11.	Artikel 6 Absatz 3	Überschreitung der maximalen Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen	100 Std. ≤ ... < 105 Std.		X
12.			105 Std. ≤ ... < 112,5 Std.		X
13.		Überschreitung der maximalen Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen um mindestens 25 %	112,5 Std. ≤ ...	X	
Fahrtunterbrechungen					
14.	Artikel 7	Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit von 4,5 Std. vor Fahrtunterbrechung	5 Std. ≤ ... < 6 Std.		X
15.			6 Std. ≤ ...		X

Ruhezeiten						
16.	Artikel 8 Absatz 2	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Std., sofern keine reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist	8,5 Std. ≤ ... < 10 Std.			X
17.			... < 8,5 Std.		X	
18.		Unzureichende reduzierte tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std., sofern die reduzierte Ruhezeit gestattet ist	7 Std. ≤ ... < 8 Std.			X
19.			... < 7 Std.		X	
20.		Unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von weniger als 3 Std. + 9 Std.	3 Std. + [7 Std. ≤ ... < 8 Std.]			X
21.			3 Std. + [... < 7 Std.]		X	
22.	Artikel 8 Absatz 5	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std. bei Mehrfahrerbetrieb	7 Std. ≤ ... < 8 Std.			X
23.			... < 7 Std.		X	
24.	Artikel 8 Absatz 6	Unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit von weniger als 24 Std.	20 Std. ≤ ... < 22 Std.			X
25.			... < 20 Std.		X	
26.		Unzureichende wöchentliche Ruhezeit von weniger als 45 Std., sofern keine reduzierte wöchentliche Ruhezeit gestattet ist	36 Std. ≤ ... < 42 Std.			X
27.	... < 36 Std.			X		
28.	Artikel 8 Absatz 6	Überschreitung von sechs aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen nach der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit	3 Std. ≤ ... < 12 Std.			X
29.			12 Std. ≤ ...		X	
30.	Artikel 8 Absatz 6b	Keine Ausgleichsruhezeit für zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten			X	
31.	Artikel 8 Absatz 8	Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit oder einer wöchentlichen Ruhezeit von mehr als 45 Stunden in einem Fahrzeug			X	
32.	Artikel 8 Absatz 8	Keine Übernahme der Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeugs durch den Arbeitgeber				X
12-Tage-Ausnahmeregelung						
33.	Artikel 8 Absatz 6a	Überschreitung von zwölf aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen nach einer vorangegangenen regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit	3 Std. ≤ ... < 12 Std.			X
34.			12 Std. ≤ ...		X	
35.	Artikel 8 Absatz 6a Buchstabe b Ziffer ii	Wöchentliche Ruhezeit nach zwölf aufeinanderfolgenden 24-Stunden-Zeiträumen	65 Std. < ... ≤ 67 Std.			X
36.			... ≤ 65 Std.		X	
37.	Artikel 8 Absatz 6a Buchstabe d	Lenkdauer von mehr als 3 Std. zwischen 22.00 und 6.00 Uhr vor der Pause, sofern das Fahrzeug nicht mit mehreren Fahrern besetzt ist	3 Std. < ... < 4,5 Std.			X
38.			4,5 Std. ≤ ...		X	
Arbeitsorganisation						
39.	Artikel 8 Absatz 8a	Arbeit der Fahrer vom Verkehrsunternehmen nicht so geplant, dass die Fahrer in der Lage sind, zur Betriebsstätte des Arbeitgebers oder zu ihrem Wohnsitz zurückzukehren			X	

40.	Artikel 10 Absatz 1	Verknüpfung von Lohn/Zahlungen und zurückgelegter Strecke, Schnelligkeit der Auslieferung und/oder Menge der beförderten Güter		X	
41.	Artikel 10 Absatz 2	Keine oder mangelhafte Organisation der Arbeit des Fahrers, keine Anweisungen für den Fahrer, um ihm die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu ermöglichen, oder fehlerhafte Anweisungen		X	

(¹) MSI = schwerste Verstöße/VSI = sehr schwerwiegender Verstoß/SI = schwerwiegender Verstoß.

(*) Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).“

2. Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„2. **Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) (Fahrtenschreiber)**

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOßES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
Einbau des Fahrtenschreibers					
1.	Artikel 3 Absätze 1, 4 und 4a und Artikel 22	Fehlen bzw. Nichtbenutzung eines typgenehmigten Fahrtenschreibers	X		
Benutzung von Fahrtenschreibern, Fahrerkarten oder Schaublättern					
2.	Artikel 23 Absatz 1	Verwendung eines nicht durch eine zugelassene Werkstatt nachgeprüften Fahrtenschreibers		X	
3.	Artikel 27	Fahrer besitzt und/oder benutzt mehr als eine eigene Fahrerkarte		X	
4.		Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte (<i>gilt als Fahren ohne Fahrerkarte</i>)	X		
5.		Verwendung einer Fahrerkarte durch einen Fahrer, der nicht der Inhaber ist (<i>gilt als Fahren ohne Fahrerkarte</i>)	X		
6.		Verwendung einer Fahrerkarte, die aufgrund falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente erwirkt wurde (<i>gilt als Fahren ohne Fahrerkarte</i>)	X		
7.	Artikel 32 Absatz 1	Fahrtenschreiber funktioniert nicht ordnungsgemäß (z. B.: <i>Fahrtenschreiber nicht ordnungsgemäß nachgeprüft, kalibriert und verplombt</i>)		X	
8.	Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1	Fahrtenschreiber wird nicht ordnungsgemäß verwendet (z. B.: <i>absichtlicher, freiwilliger oder erzwungener Missbrauch, mangelnde Anweisungen zur richtigen Verwendung usw.</i>)		X	
9.	Artikel 32 Absatz 3	Vorhandensein im Fahrzeug und/oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers verändert werden können	X		

10.		Verfälschung, Verschleierung, Unterdrückung oder Vernichtung der auf dem Schaublatt aufgezeichneten Daten oder der im Fahrtenschreiber und/oder auf der Fahrerkarte gespeicherten oder von diesen heruntergeladenen Daten	X		
11.	Artikel 33 Absatz 2	Unternehmen bewahrt Schaublätter, Ausdrücke und heruntergeladene Daten nicht auf		X	
12.		Aufgezeichnete und gespeicherte Daten sind nicht mindestens ein Jahr lang verfügbar		X	
13.	Artikel 34 Absatz 1	Falsche Benutzung von Schaublättern/Fahrerkarten		X	
14.		Unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarte, die sich auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt		X	
15.	Artikel 34 Absatz 1a	Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeitraum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, mit Datenverlust		X	
16.	Artikel 34 Absatz 2	Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten, Daten nicht lesbar		X	
17.	Artikel 34 Absatz 3	Keine Eingabe von Hand, wenn vorgeschrieben		X	
18.	Artikel 34 Absatz 4	Verwendung eines falschen Schaublatts oder Fahrerkarte nicht im richtigen Steckplatz eingeschoben (Mehrfahrerbetrieb)			X
19.	Artikel 34 Absatz 5	Falsche Betätigung der Schaltvorrichtung		X	

Vorlegen von Angaben

20.	Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer v	Falsche Benutzung oder Nichtbenutzung des Zeichens für ‚Fähre/Zug‘			X
21.	Artikel 34 Absatz 6	Erforderliche Angaben nicht auf dem Schaublatt eingetragen		X	
22.	Artikel 34 Absatz 7	Aufzeichnungen ohne die Symbole der Länder, deren Grenzen der Fahrer während der täglichen Arbeitszeit überquert hat			X
23.	Artikel 34 Absatz 7	Aufzeichnungen ohne die Symbole der Länder, in denen die tägliche Arbeitszeit des Fahrers begann und endete			X
24.	Artikel 36	Verweigerung der Kontrolle		X	
25.	Artikel 36	Am Tag der Kontrolle und an den vorherigen 28 Tagen erstellte handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrücke können nicht vorgelegt werden (bis 30. Dezember 2024) Am Tag der Kontrolle und an den vorherigen 56 Tagen erstellte handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrücke können nicht vorgelegt werden (ab 31. Dezember 2024)		X	
26.	Artikel 36	Fahrerkarte (falls der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist) kann nicht vorgelegt werden		X	

Fehlfunktion					
27.	Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1	Reparatur des Fahrtenschreibers nicht von einem zugelassenen Einbaubetrieb oder einer zugelassenen Werkstatt durchgeführt		X	
28.	Artikel 37 Absatz 2	Fahrer vermerkt nicht alle vom Fahrtenschreiber während einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten Angaben		X	

(*) Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).“

3. Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„6. Gruppen von Verstößen gegen die Richtlinie 92/6/EWG des Rates (*) (Geschwindigkeitsbegrenzer)

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOßES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
1.	Artikel 2 und 3	Geschwindigkeitsbegrenzer nicht eingebaut	X		
2.	Artikel 5	Geschwindigkeitsbegrenzer entspricht nicht den geltenden technischen Vorschriften		X	
3.	Artikel 5	Geschwindigkeitsbegrenzer nicht von einer zugelassenen Werkstatt eingebaut			X
4.		Vorhandensein und/oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die Daten des Geschwindigkeitsbegrenzers verfälscht werden können, oder Vorhandensein und/oder Verwendung eines betrügerischen Geschwindigkeitsbegrenzers	X		

(*) Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27).“

4. Abschnitt 10 erhält folgende Fassung:

„10. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) (Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs)

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOßES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
Gemeinschaftslizenz					
1.	Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 1	Beförderung von Gütern ohne gültige Gemeinschaftslizenz (d. h. Lizenz nicht vorhanden, gefälscht, entzogen, abgelaufen usw.)	X		

2.	Artikel 4	Das Verkehrsunternehmen oder der Fahrer ist nicht in der Lage, dem Kontrollbeamten eine gültige Gemeinschaftslizenz oder eine gültige beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz vorzulegen (d. h. Gemeinschaftslizenz oder beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz verloren, vergessen, beschädigt usw.)		X	
Fahrerbescheinigung					
3.	Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 1	Beförderung von Gütern ohne gültige Fahrerbescheinigung (d. h. Fahrerbescheinigung nicht vorhanden, gefälscht, entzogen, abgelaufen usw.)		X	
4.	Artikel 5	Der Fahrer oder das Verkehrsunternehmen ist nicht in der Lage, dem Kontrollbeamten eine gültige Fahrerbescheinigung oder eine gültige beglaubigte Kopie der Fahrerbescheinigung vorzulegen (d. h. Fahrerbescheinigung oder beglaubigte Kopie der Fahrerbescheinigung verloren, vergessen, beschädigt usw.)			X
Kabotage					
5.	Artikel 8 Absatz 2	Durchführung einer Kabotagebeförderung, die nicht mit den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang steht		X	
6.	Artikel 8 Absatz 2a	Durchführung von Kabotagebeförderungen in einem Mitgliedstaat innerhalb von vier Tagen nach Ende der letzten rechtmäßigen Kabotagebeförderung im selben Mitgliedstaat		X	
7.	Artikel 8 Absätze 3 und 4	Das Verkehrsunternehmen ist nicht in der Lage, eindeutige Belege für die vorhergehende grenzüberschreitende Beförderung und/oder für jede durchgeführte darauf folgende Kabotagebeförderung und/oder – in Fällen, in denen sich das Fahrzeug innerhalb der Frist von vier Tagen vor der grenzüberschreitenden Beförderung im Aufnahmemitgliedstaat befindet – für alle durchgeführten Beförderungen vorzuweisen und diese Belege während der Straßenkontrolle vorzulegen.		X	

(*) Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).“

5. Abschnitt 11 erhält folgende Fassung:

„11. **Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) (Zugang zum Personenkraftverkehrsmarkt)**

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOßES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
Gemeinschaftslizenz					
1.	Artikel 4	Beförderung von Personen ohne gültige Gemeinschaftslizenz (d. h. Lizenz nicht vorhanden, gefälscht, entzogen, abgelaufen usw.)	X		

2.	Artikel 4 Absatz 3	Das Verkehrsunternehmen oder der Fahrer ist nicht in der Lage, dem Kontrollbeamten eine gültige Gemeinschaftslizenz oder eine gültige beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz vorzulegen (d. h. Gemeinschaftslizenz oder beglaubigte Kopie verloren, vergessen, beschädigt usw.)		X	
----	-----------------------	--	--	---	--

Genehmigung für den Linienverkehr

3.	Artikel 5 und 6	Betrieb von Linienverkehr ohne gültige Genehmigung (d. h. Genehmigung nicht vorhanden, gefälscht, entzogen, abgelaufen, missbräuchlich verwendet usw.)		X	
4.	Artikel 19	Fahrer ist nicht in der Lage, dem Kontrollbeamten die Genehmigung vorzulegen (d. h. Genehmigung verloren, vergessen, beschädigt usw.)			X
5.	Artikel 5 und 6	Haltestellen der Liniendienste in einem Mitgliedstaat entsprechen nicht der ausgestellten Genehmigung			X

Fahrtenblatt für den Gelegenheitsverkehr und andere nicht genehmigungspflichtige Verkehrsdienste

6.	Artikel 12	Fahren ohne das erforderliche Fahrtenblatt (d. h. Fahrtenblatt nicht vorhanden, gefälscht, enthält nicht die erforderlichen Angaben usw.)			X
----	------------	---	--	--	---

Vorschriften für die Kabotage

7.	Artikel 16	Durchführung einer Kabotagebeförderung, die nicht mit den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang steht		X	
8.	Artikel 17	Kontrollpapiere für die Kabotage (Fahrtenblatt für den Gelegenheitsverkehr oder der Vertrag zwischen dem Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes oder eine beglaubigte Abschrift davon bei Sonderformen des Linienverkehrs) werden nicht an Bord des Fahrzeugs mitgeführt oder können Kontrollberechtigten auf Verlangen nicht vorgezeigt werden		X	

(*) Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).“

6. Die folgenden Abschnitte 13 und 14 werden angefügt:

„13. **Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) (Rom I) (auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht)**

Nr.	RECHTSGRUN- DLAGE	ART DES VERSTOßES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
1.	Rom I	Verstoß gegen das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht		X	

14. Gruppen von Verstößen gegen die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates () (Entsendung von Arbeitnehmern im Kraftverkehr)**

Nr.	RECHTSGRUNDLAGE	ART DES VERSTOßES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
1.	Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a	Unvollständige Angaben auf der Entsendemeldung			X
2.	Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe a	Dem Mitgliedstaat, in den der Fahrer entsandt wird, wird nicht spätestens bei Beginn der Entsendung eine Entsendemeldung übermittelt		X	
3.	Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe b	Gefälschte Entsendemeldung für Fahrer		X	
4.	Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe b	Fahrer kann keine gültige Entsendemeldung vorlegen		X	
5.	Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe b	Dem Fahrer wird keine gültige Entsendemeldung zur Verfügung gestellt		X	
6.	Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe c	Dem Aufnahmemitgliedstaat werden die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag der Aufforderung vorgelegt		X	
7.	Artikel 1 Absatz 12	Unternehmen hält die Entsendemeldungen an der mit dem IMI verbundenen öffentlichen Schnittstelle nicht auf dem neuesten Stand			X

(*) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

(**) Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 49).“

ANHANG II

„ANHANG II

Häufigkeit des Auftretens von schwerwiegenden Verstößen

1. In Anhang I aufgeführte schwerwiegende (SI) und sehr schwerwiegende (VSI) Verstöße werden bei wiederholtem Vorkommen von der zuständigen Behörde eines Niederlassungsmitgliedstaats als schwerwiegendere Verstöße angesehen. Bei der Berechnung der Häufigkeit des Auftretens wiederholter Verstöße berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgende Faktoren:
 - a) Schweregrad des Verstoßes (SI oder VSI);
 - b) Zeit (mindestens ein rollierendes Jahr ab dem Tag der Kontrolle);
 - c) Zahl der Fahrzeuge, die vom Verkehrsleiter für die Verkehrstätigkeit eingesetzt wurden (Jahresdurchschnitt).
 2. Unter Berücksichtigung der potenziellen Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit wird die maximale Häufigkeit von schwerwiegenden Verstößen, nach deren Überschreiten sie als schwerwiegendere Verstöße angesehen werden sollten, wie folgt festgesetzt:
3 SI/pro Fahrzeug/pro Jahr = 1 VSI
3 VSI/pro Fahrzeug/pro Jahr = Einleitung eines nationalen Verfahrens zur Beurteilung der Zuverlässigkeit.
 3. Die Zahl der Verstöße pro Fahrzeug pro Jahr ist ein Durchschnittswert, der berechnet wird, indem die Gesamtzahl aller Verstöße desselben Schweregrads (SI oder VSI) durch die durchschnittliche Zahl der im Laufe des Jahres eingesetzten Fahrzeuge geteilt wird. Durch diese Häufigkeitsformel wird eine Höchstgrenze für schwerwiegende Verstöße festgelegt, bei deren Überschreiten sie als schwerwiegendere Verstöße angesehen werden. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Verwaltungsverfahren für die Bewertung der Zuverlässigkeit strengere Schwellenwerte festlegen.“
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/695 DER KOMMISSION**vom 2. Mai 2022****zur Festlegung von Regeln für die Anwendung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der gemeinsamen Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung von Verkehrsunternehmen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 und der Richtlinie 2002/15/EG über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine wirksame und kosteneffiziente Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union für den Straßenverkehr ist für die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, der Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes der Fahrerinnen und Fahrer sowie für die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Straßenverkehrsunternehmen von zentraler Bedeutung.
- (2) Von Mitgliedstaaten eingeführte nationale Risikoeinstufungssysteme, mit denen die Kontrollen gezielter auf Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung ausgerichtet werden, basieren auf unterschiedlichen nationalen Berechnungsmethoden. Dies hat negative Folgen für die Vergleichbarkeit und den Austausch von Informationen über die Risikobewertung im Rahmen der grenzüberschreitenden Durchsetzung.
- (3) Nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/22/EG muss die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine gemeinsame Formel für die Risikoeinstufung eines Unternehmens festlegen.
- (4) Bei der Festlegung dieser Formel sollte die Kommission alle Verstöße berücksichtigen, die Einfluss auf die Risikoeinstufung der Unternehmen haben können, darunter Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und nationale Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ sowie die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ genannten Verstöße.
- (5) In der gemeinsamen Formel sollten die Anzahl, Schwere und Häufigkeit von Verstößen, die Ergebnisse von Kontrollen, bei denen keine Verstöße festgestellt wurden, sowie die Tatsache berücksichtigt werden, ob ein Straßenverkehrsunternehmen in allen seinen Fahrzeugen einen intelligenten Fahrtenschreiber gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 einsetzt.
- (6) Die gemeinsame Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung eines Unternehmens sollte wesentlich zur Harmonisierung der Durchsetzungspraktiken in der gesamten Union beitragen und dabei sicherstellen, dass alle Fahrerinnen und Fahrer sowie Verkehrsunternehmen bei Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der anwendbaren Unionsvorschriften gleich behandelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 45.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

- (7) Wenn die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, sollte dies in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ und gegebenenfalls der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung eines Verkehrsunternehmens und die Bestimmungen für ihre Anwendung sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

ANHANG

GEMEINSAME FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER RISIKOEINSTUFUNG VON VERKEHRSUNTERNEHMEN UND BESTIMMUNGEN FÜR IHRE ANWENDUNG

- (1) Die allgemeine Risikoeinstufung eines Verkehrsunternehmens wird anhand der folgenden gemeinsamen Formel berechnet:

$$R = \left(\frac{\sum_i \frac{n_{i_{MSI}} \times v_{MSI} + n_{i_{VSI}} \times v_{VSI} + n_{i_{SI}} \times v_{SI} + n_{i_{MI}} \times v_{MI}}{N_i}}{r} \right) \times g$$

Dabei gilt:

- R — allgemeine Risikoeinstufung des Unternehmens
 n — Anzahl der Verstöße einer bestimmten Art je Einzelkontrolle (alle Arten von Kontrollen)
 i — Einzelkontrolle
 v — gewichtete Punktzahl nach Art/Schwere des Verstoßes (MI/SI/VSI/MSI)
 MSI — schwerwiegendster Verstoß (most serious infringement)
 VSI — sehr schwerwiegender Verstoß (very serious infringement)
 SI — schwerwiegender Verstoß (serious infringement)
 MI — geringfügiger Verstoß (minor infringement)
 N — Anzahl der bei einer Einzelkontrolle kontrollierten Fahrzeuge
 r — Gesamtzahl der Kontrollen des Unternehmens
 g — Gewichtungsfaktor für die Verwendung des intelligenten Fahrtenschreibers gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- (2) Bei der Anwendung der gemeinsamen Formel sind folgende Grundsätze und Elemente zu beachten:
- (3) Jeder Verstoß wird in der Formel während eines Zeitraums von zwei Jahren angerechnet.
- (4) Auf der Grundlage ihrer Punktzahl werden Verkehrsunternehmen folgenden Risikogruppen zugeordnet:
- Betreiber, die nicht kontrolliert wurden (graue Gruppe)
 - 0-100 Punkte: Betreiber mit geringem Risiko (grüne Gruppe)
 - 101-200 Punkte: Betreiber mit mittlerem Risiko (gelbe Gruppe)
 - 201 Punkte oder mehr: Betreiber mit hohem Risiko (rote Gruppe)
- (5) Die gewichtete Punktzahl für eine Einzelkontrolle („i“) wird anhand der folgenden Gewichtungsfaktoren („v“) für die einzelnen Arten von Verstößen berechnet:
- MI = 1
 SI = 10
 VSI = 30
 MSI = 90
- (6) In der endgültigen Risikoeinstufung eines Unternehmens wird die Gesamtzahl der sowohl auf der Straße als auch auf dem Unternehmensgelände durchgeführten Kontrollen („r“) berücksichtigt, einschließlich Kontrollen, bei denen keine Verstöße festgestellt wurden.
- (7) Kontrollen, bei denen keine Verstöße festgestellt werden, werden mit null Punkten gewertet.
- (8) In der gewichteten Punktzahl einer Einzelkontrolle werden alle kontrollierten Fahrzeuge („N“) berücksichtigt.

- (9) Das in der gemeinsamen Formel zu berücksichtigende Datum des Verstoßes ist das Datum, an dem der Verstoß endgültig festgestellt wurde, d. h. keiner Überprüfung mehr unterliegt. Jeder Verstoß wird in der Formel nur einmal angerechnet.
- (10) Wird bei einer Kontrolle auf dem Unternehmensgelände des Verkehrsunternehmens festgestellt, dass die gesamte Flotte mit dem intelligenten Fahrtenschreiber gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet ist, wird die Endpunktzahl mit dem Faktor 0,9 („g“) multipliziert.
-

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/696 DER KOMMISSION

vom 29. April 2022

über einen Antrag Irlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 2596)

(Nur der englische und der irische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/676/EWG enthält Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.
- (2) Gemäß Anhang III Absatz 2 der Richtlinie 91/676/EWG müssen Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, pro Hektar (ha) mehr als die Menge Dung, die 170 kg Stickstoff enthält, zuzulassen, diese Mengen so festlegen, dass die Erreichung der in Artikel 1 der Richtlinie genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird. Diese Mengen sind anhand objektiver Kriterien zu begründen.
- (3) Am 22. Oktober 2007 erließ die Kommission die Entscheidung 2007/697/EG ⁽²⁾ über einen Antrag Irlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG, um im Rahmen des irischen Aktionsprogramms, von Irland umgesetzt durch die European Communities (Good Agricultural Practices for Protection of waters) Regulations 2006 ⁽³⁾, in landwirtschaftlichen Betrieben mit mindestens 80 % Grünland unter bestimmten Bedingungen die Ausbringung von Dung in einem Umfang von bis zu 250 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr zu gestatten.
- (4) Am 24. Februar 2011 erließ die Kommission den Beschluss 2011/127/EU ⁽⁴⁾ zur Änderung der Entscheidung 2007/697/EG, mit dem im Rahmen des irischen Aktionsprogramms, von Irland umgesetzt durch die European Communities (Good Agricultural Practices for Protection of waters) Regulations 2010 ⁽⁵⁾, die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2013 verlängert wurde.
- (5) Am 27. Februar 2014 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss 2014/112/EU ⁽⁶⁾ über einen Antrag Irlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG, um im Rahmen des irischen Aktionsprogramms, von Irland umgesetzt durch die European Communities (Good Agricultural Practices for Protection of waters) Regulations 2014 ⁽⁷⁾, in landwirtschaftlichen Betrieben mit mindestens 80 % Grünland unter bestimmten Bedingungen die Ausbringung von Dung in einem Umfang von bis zu 250 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr zu gestatten.

⁽¹⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ Entscheidung 2007/697/EG der Kommission vom 22. Oktober 2007 über einen Antrag Irlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 284 vom 30.10.2007, S. 27).

⁽³⁾ Statutory Instrument No. 378 of 2006.

⁽⁴⁾ Beschluss 2011/127/EU der Kommission vom 24. Februar 2011 zur Änderung der Entscheidung 2007/697/EG über einen Antrag Irlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 51 vom 25.2.2011, S. 19).

⁽⁵⁾ Statutory Instrument No. 610 of 2010.

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss 2014/112/EU der Kommission vom 27. Februar 2014 über einen Antrag Irlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 61 vom 1.3.2014, S. 7).

⁽⁷⁾ Statutory Instrument No. 31 of 2014.

- (6) Am 8. Februar 2018 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/209⁽⁸⁾ über einen Antrag Irlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG, um im Rahmen des irischen Aktionsprogramms, von Irland umgesetzt durch die European Union (Good Agricultural Practices for Protection of waters) Regulations 2017⁽⁹⁾, in landwirtschaftlichen Betrieben mit mindestens 80 % Grünland unter bestimmten Bedingungen die Ausbringung von Dung in einem Umfang von bis zu 250 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr zu gestatten. Die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/209 endete am 31. Dezember 2021.
- (7) Die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/209 genehmigte Ausnahmeregelung betraf im Jahr 2020 6 016 landwirtschaftliche Betriebe, was ungefähr 4,9 % der Gesamtzahl der Betriebe mit Weidetierhaltung, 15,9 % der Gesamtzahl der Großvieheinheiten und 9,6 % der landwirtschaftlichen Nettogesamtfläche in Irland entsprach.
- (8) Am 14. Oktober 2021 beantragte Irland bei der Kommission eine Verlängerung der Ausnahmeregelung gemäß Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 91/676/EWG.
- (9) Im Einklang mit den European Union (Good Agricultural Practice for Protection of Waters) Regulations 2022⁽¹⁰⁾ hat Irland ein neues Aktionsprogramm mit zusätzlichen und verstärkten Maßnahmen angenommen, um die Ziele der Richtlinie 91/676/EWG einzuhalten.
- (10) Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/676/EWG hat Irland ein Aktionsprogramm für sein gesamtes Hoheitsgebiet festgelegt.
- (11) Aus den von Irland im Rahmen der Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 10 der Richtlinie 91/676/EWG übermittelten Daten geht hervor, dass die Gewässer im Zeitraum 2016-2019 im Allgemeinen eine gute Qualität hatten. 98,5 % der Grundwassermessstellen in Irland wiesen durchschnittliche Nitratkonzentrationen von unter 50 mg/l auf und 81,5 % der Messstellen wiesen durchschnittliche Nitratkonzentrationen von unter 25 mg/l auf. Alle Messstellen für Oberflächengewässer in Irland wiesen durchschnittliche Nitratkonzentrationen von unter 50 mg/l auf und 99,2 % der Messstellen wiesen durchschnittliche Nitratkonzentrationen von unter 25 mg/l auf. Des Weiteren zeigten 14 % der Messstellen für Oberflächengewässer eine Eutrophierung an und 10 % meldeten eine Eutrophierungsgefährdung. Was die Tendenzen betrifft, so meldeten 37,5 % der Grundwassermessstellen einen Anstieg der Nitratkonzentrationen, 45,5 % meldeten stabile Werte und 17 % einen Rückgang. Was die Oberflächengewässer betrifft, so meldeten 11,1 % der Messstellen einen Anstieg der Nitratkonzentrationen, 86,2 % meldeten stabile Werte und 2,8 % einen Rückgang.
- (12) Der Viehbestand in Irland hat sich in den letzten Jahren vergrößert. Im Zeitraum 2016-2019 sind die Rinder-, Schweine- und Schafbestände im Vergleich zum Zeitraum 2012-2015 um jeweils 4,78 %, 2,81 % und 0,54 % gewachsen, womit sich die im vorangegangenen Berichtszeitraum beobachtete steigende Tendenz fortgesetzt hat. Im Zeitraum 2016-2018 wurden im Durchschnitt 117 kg Stickstoff pro Hektar mittels Viehdung ausgebracht, gegenüber 104 kg pro Hektar im Zeitraum 2012-2015. Im Zeitraum 2016-2018 wurden im Durchschnitt 14 kg Phosphor pro Hektar mittels Viehdung ausgebracht, gegenüber 15 kg pro Hektar im Zeitraum 2012-2015. Im Vergleich zu 2012-2015 ist die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel im Zeitraum 2016-2019 um 13 % gestiegen. Im Vergleich zu 2012-2015 ist die Ausbringung phosphorhaltiger Düngemittel im Zeitraum 2016-2019 um 24 % gestiegen. Der durchschnittliche Phosphorüberschuss belief sich im Zeitraum 2016-2018 auf 23,1 kg Phosphor pro Hektar, gegenüber 20 kg pro Hektar im Zeitraum 2012-2015. Der durchschnittliche Stickstoffüberschuss belief sich im Zeitraum 2016-2018 auf 62,3 kg Stickstoff pro Hektar, gegenüber 44,8 kg pro Hektar im Zeitraum 2012-2015.
- (13) In Irland sind 92 % der landwirtschaftlichen Flächen Grünland. Insgesamt werden 67 % der Flächen extensiv bewirtschaftet und haben daher eine relativ geringe Besatzdichte mit niedriger Düngemittelausbringung. 33 % der Flächen werden im Rahmen von Agrar-Umweltprogrammen bewirtschaftet und lediglich 14 % werden intensiv bewirtschaftet. Auf Ackerkulturen entfallen 6,6 % der landwirtschaftlichen Fläche. Im Schnitt wird das Grünland mit 78,3 kg/ha Stickstoff und 8,6 kg/ha Phosphor chemisch gedüngt.

⁽⁸⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/209 der Kommission vom 8. Februar 2018 über einen Antrag Irlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 39 vom 13.2.2018, S. 5).

⁽⁹⁾ Statutory Instrument No. 605 of 2017.

⁽¹⁰⁾ Statutory Instrument No. 113 of 2022.

- (14) Das irische Klima zeichnet sich durch gleichmäßig über das Jahr verteilte Regenfälle und eine relativ enge jährliche Temperaturspanne aus, was eine lange Graswachstumsphase ermöglicht, die von 330 Tagen/Jahr im Südwesten bis zu 250 Tagen/Jahr im Nordosten reicht. ⁽¹⁾
- (15) Die von Irland eingereichten Unterlagen belegen, dass die vorgeschlagene Menge von 250 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr für Betriebe mit mindestens 80 % Grünlandfläche auf der Grundlage objektiver Kriterien wie etwa langer Wachstumsphasen und hoher Erträge bei Gras mit hohem Stickstoffbedarf gerechtfertigt ist.
- (16) Nach Prüfung des Antrags von Irland gemäß Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 91/676/EWG und vor dem Hintergrund des irischen Aktionsprogramms in Verbindung mit den Erfahrungen mit der Ausnahmeregelung gemäß der Entscheidung 2007/697/EG und den Durchführungsbeschlüssen 2014/112/EU und (EU) 2018/209 ist die Kommission der Auffassung, dass die von Irland vorgeschlagene Düngemenge, die 250 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr entspricht, die Erreichung der Ziele der Richtlinie 91/676/EWG nicht beeinträchtigen wird, sofern die Landwirte, denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, bestimmte strenge Auflagen erfüllen.
- (17) In Anbetracht der in den Erwägungsgründen 11 bis 13 genannten Daten sollten die in diesem Beschluss festzusetzenden Auflagen gegenüber den mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/209 festgesetzten Auflagen verschärft werden. Die festzusetzenden Auflagen sowie die Überwachungs- und Kontrollsysteme sollten ausreichen um zu gewährleisten, dass diese Ausnahmeregelung mit den rechtsverbindlichen Zielen der Wasserrahmenrichtlinie ⁽²⁾, den ehrgeizigeren Zielen der Lastenteilungsverordnung ⁽³⁾ sowie den ambitionierten Zielen des europäischen Grünen Deals in Bezug auf die Nährstoffbelastung im Einklang steht.
- (18) Hinsichtlich der Ausbringung von Dung und anderen Düngemitteln sollten zusätzliche Maßnahmen eingeleitet werden. Diese Maßnahmen sollten zur Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung durch optimale Düngung und durch Einschränkung des Einsatzes von Düngemitteln beitragen. Die in diesem Beschluss aufgelisteten Maßnahmen sollten diejenigen Maßnahmen ergänzen, die bereits im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft durchgeführt werden.
- (19) Die jährlichen Verwaltungskontrollen und Feldbesichtigungen sollten auf 10 % der von der Ausnahmeregelung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ausgeweitet werden. Die Feldbesichtigungen sollten auf einer soliden Methodik beruhen, einschließlich Risikobewertungen, Zufallsstichproben und den Ergebnissen der Kontrollen der Vorjahre. Die nationalen Behörden sollten das von den lokalen Behörden durchgeführte Kontrollprogramm für die Landwirtschaft sowie die für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Ressourcen überprüfen. Abschreckende Sanktionen (auch wirtschaftlicher Art) sollten verhängt werden. Beschwerden oder Berichten von Bürgerinnen und Bürgern, Nichtregierungsorganisationen oder Hinweisgebern über Verstöße sollte nachgegangen werden.
- (20) Im Jahr 2023 sollten die irischen Behörden eine zweijährige Überprüfung der Wasserqualität einschließlich der Nitratkonzentration und des trophischen Zustands durchführen. In Gebieten, in denen die Messwerte auf eine negative Entwicklung oder eine Verunreinigung oder die Gefahr einer Verunreinigung durch Nitrat oder hinsichtlich einer Eutrophierung hindeuten, sollte die höchstzulässige Düngemenge ab 2024 auf 220 kg Stickstoff pro Hektar reduziert werden.
- (21) Die Vorschriften der Richtlinie 91/676/EWG zur Überwachung der Nitratkonzentration und des trophischen Zustands gelten weiterhin. Die zweijährige Überprüfung sollte auf den diesbezüglichen Überwachungsdaten basieren. Eine zusätzliche Überwachung und jährliche Berichterstattung in den unter diese Ausnahmeregelung fallenden Gebieten wird erforderlich sein.
- (22) Mit der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ wurden allgemeine Bestimmungen für die Schaffung der Geodateninfrastruktur in der Union für die Zwecke der Umweltpolitik der Union sowie anderer politischer Maßnahmen oder sonstiger Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erlassen. Die aufgrund dieses Beschlusses erfassten Geodaten sollten mit den Vorschriften der Richtlinie im Einklang stehen. Zur

⁽¹⁾ Teagasc (Amt für die Entwicklung von Landwirtschaft und Ernährung, Irland).

⁽²⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Verbesserung der Datenkohärenz sollte Irland bei der Erhebung der erforderlichen Daten im Rahmen dieses Beschlusses auf die Informationen zurückgreifen, die im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Titel V Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾ generiert werden.

- (23) Die Ausnahmeregelung dieses Beschlusses berührt nicht die Verpflichtungen Irlands zur Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ⁽¹⁶⁾, einschließlich des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-293/17 Coöperatie Mobilisation for the Environment und Vereniging Leefmilieu ⁽¹⁷⁾, insbesondere in Bezug auf die Auslegung von Artikel 6 Absatz 3 der genannten Richtlinie.
- (24) Die Bedingungen gemäß den Artikeln 6 bis 9 dieses Beschlusses sind für alle Grünlandbetriebe, denen eine Genehmigung im Rahmen der Ausnahmeregelung erteilt wurde, obligatorisch. Diese Bedingungen gelten somit als verpflichtende Standards und Anforderungen im Sinne der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁸⁾, die für jene Betriebe im nationalen Recht festgelegt werden.
- (25) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/676/EWG eingesetzten Nitrat Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahmeregelung

Dem mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 gestellten Antrag Irlands auf Genehmigung des Ausbringens einer Menge Stickstoff aus Viehdung, die die in Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/676/EWG festgelegte Menge von 170 kg Stickstoff übersteigt, wird unter den in den Artikeln 4 bis 12 dieses Beschlusses festgelegten Bedingungen stattgegeben.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Gras“: Dauergrünland oder Wechselgrünland mit einer Standzeit von weniger als vier Jahren;
- b) „Grünlandbetriebe“: Haltungsbetriebe, deren für die Dungabringung zur Verfügung stehenden Flächen zu mindestens 80 % aus Gras bestehen;
- c) „Weidevieh“: Rinder (mit Ausnahme von Mastkälbern), Schafe, Rehe, Ziegen und Pferde;
- d) „Parzelle“: ein einzelnes Feld oder eine Gruppe von Feldern, die hinsichtlich Kultur, Bodenart und Düngepraktiken homogen ist;
- e) „Düngeplan“: eine Vorabberechnung der geplanten Nutzung und Verfügbarkeit von Nährstoffen;

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽¹⁷⁾ Rechtssache C-293/17 Coöperatie Mobilisation for the Environment und Vereniging Leefmilieu (ECLI:EU:C:2018:882).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

- f) „Düngekonto“: Nährstoffbilanz basierend auf der tatsächlichen Nutzung und der Aufnahme von Nährstoffen;
- g) „Commonage“: eine Parzelle, die zwei oder mehr Personen zu festgelegten Anteilen oder gemeinsam gehört und ursprünglich von der Irish Land Commission gemäß den Land Purchase Acts erworben wurde, einschließlich Flächen, für die zwei oder mehr Personen Weiderechte oder Torfrechte innehaben.

Artikel 3

Geltungsbereich

Die nach Artikel 1 gewährte Ausnahmeregelung gilt für Grünlandbetriebe, für die eine Genehmigung gemäß Artikel 5 (im Folgenden „Genehmigung“) erteilt wurde.

Artikel 4

Jährlicher Antrag und Verpflichtung

- (1) Grünlandwirte, die die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen wollen, beantragen jedes Jahr bei den zuständigen Behörden eine Genehmigung, eine Menge Viehdung mit bis zu 250 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr auszutragen. Der Antrag muss eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass der Grünlandwirt allen in Artikel 11 vorgesehenen Kontrollen zustimmt.
- (2) Mit dem gemäß Absatz 1 gestellten Antrag verpflichtet sich der Antragsteller schriftlich zur Einhaltung der in den Artikeln 6 bis 9 festgelegten Bedingungen.

Artikel 5

Erteilung der Genehmigungen

Genehmigungen für die Ausbringung von Viehdung mit bis zu 250 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr werden unter den Bedingungen gemäß den Artikeln 6 bis 9 erteilt.

Artikel 6

Bedingungen für das Ausbringen von Dung und anderen Düngemitteln

- (1) Die Menge Viehdung von Weidevieh, die auf den Boden von Grünlandbetrieben (auch von den Tieren selbst) ausgebracht wird, darf vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels genannten Bedingungen nicht mehr als 250 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr enthalten. Ab 2024 darf diese Höchstmenge in den Gebieten gemäß Artikel 12 infolge der zweijährigen Überprüfung 220 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschreiten.
- (2) Der Gesamtstickstoffeintrag darf weder den voraussichtlichen Stickstoffbedarf der jeweiligen Kultur noch die im Nitrataktionsprogramm festgelegte Höchstausrückungsrate für Grünlandbetriebe überschreiten und muss das Stickstoffangebot des Bodens berücksichtigen. Die Stickstoffausbringung wird je nach Besatzdichte und Grünlandproduktivität angepasst.
- (3) Jeder Grünlandbetrieb erstellt und führt einen Düngeplan. In den Düngeplan sind die Fruchtfolge und die geplante Ausbringung von Dung und anderen Düngemitteln einzutragen. Der Plan muss vor dem 1. März jedes Kalenderjahres im Grünlandbetrieb vorliegen. Dieser Plan umfasst mindestens Folgendes:
 - a) Fruchtfolgeplan mit folgenden Angaben:
 - i) Fläche der Grünlandparzellen;
 - ii) Fläche der Parzellen mit anderen Kulturen als Gras;
 - iii) Lageplan, auf dem die einzelnen Parzellen eingezeichnet sind;
 - b) Zahl der Nutztiere im Grünlandbetrieb;
 - c) Erläuterung der Haltungs- und Dunglagersysteme, einschließlich des Fassungsvermögens des Dunglagerplatzes;

- d) Berechnung des Stickstoff- und Phosphoranteils des im Grünlandbetrieb erzeugten Dungs;
- e) Menge, Art und Eigenschaften des Dungs, der aus dem oder in den Grünlandbetrieb verbracht wird;
- f) absehbarer Stickstoff- und Phosphorbedarf der Pflanzen jeder einzelnen Parzelle;
- g) falls verfügbar, die Ergebnisse einer Bodenanalyse im Hinblick auf den Stickstoff- und Phosphorstatus;
- h) Angaben zur Art des zu verwendenden Düngemittels;
- i) Berechnung des auf jeder Parzelle mit Dung ausgebrachten Stickstoffs und Phosphors;
- j) Ausbringung des auf jeder Parzelle mit chemischen oder sonstigen Düngemitteln ausgebrachten Stickstoffs und Phosphors.

Der Düngeplan muss spätestens sieben Tage nach etwaigen Änderungen der Bewirtschaftungspraxis des Grünlandbetriebs aktualisiert werden.

Für jeden Grünlandbetrieb werden Düngekonten erstellt und geführt, die auch Angaben über die Bewirtschaftung der Stickstoff- und Phosphoreinträge sowie über die Behandlung von verschmutztem Wasser enthalten. Die Konten werden der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorgelegt.

Ein Kalkungsprogramm muss auf der Grundlage eines Plans zur Nährstoffbewirtschaftung angenommen und auf die Ergebnisse der Bodenanalyse abgestimmt werden.

- (4) Vor der Aussaat von Gras im Herbst darf kein Viehdung ausgebracht werden.
- (5) Mindestens 50 % der in dem Grünlandbetrieb anfallenden Gülle werden bis zum 15. Juni ausgebracht. Zur Ausbringung von Gülle werden ausschließlich Geräte mit geringen Emissionen verwendet.
- (6) Die Besatzdichte auf Commonage-Flächen ist so zu regulieren, dass der Eintrag von Stickstoff 50 kg pro Hektar nicht überschreitet. Mineraldünger ist auf Commonage-Flächen nicht zulässig.

Artikel 7

Bedingungen für die Entnahme und Analyse von Bodenproben

- (1) Für jeden Grünlandbetrieb werden regelmäßige Bodenanalysen (Stickstoff und Phosphor) durchgeführt.
- (2) Die Probenahmen und Analysen werden für jede in Bezug auf Fruchtwechsel und Bodenmerkmale homogene Fläche des Grünlandbetriebs mindestens alle vier Jahre durchgeführt.
- (3) Durchzuführen ist mindestens eine Analyse je fünf Hektar Nutzfläche des Grünlandbetriebs.
- (4) Die Grünlandbetriebe halten die Ergebnisse der Bodenanalysen (Stickstoff und Phosphor) für Kontrollzwecke zur Verfügung.

Artikel 8

Bedingungen für die Bodenbewirtschaftung

- (1) Landwirte, die Grünland umpflügen wollen, tun dies zwischen dem 1. März und dem 31. Mai.
- (2) Umgepflügte Grasflächen (alle Bodentypen) werden unmittelbar, d. h. spätestens drei Wochen nach dem Umpflügen, mit einer Kultur mit hohem Stickstoffbedarf bebaut.
- (3) Die Fruchtfolge umfasst keine Leguminosen oder andere Pflanzen, die atmosphärischen Sauerstoff binden. Dies gilt jedoch nicht für den Durchwuchs von Klee im Gras bei weniger als 50 % Klee und nicht für andere Leguminosen mit Gras als Untersaat.
- (4) Alle Neuansaat von Gras in Grünlandbetrieben müssen mindestens 1,5 kg pro Hektar reines Kleesaatgut oder mindestens 2,5 kg pro Hektar pelletiertes Kleesaatgut beinhalten.
- (5) Die Parzellen werden mit Zäunen versehen, die einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen dem Vieh und den Wasserläufen gewährleisten, und die Tränkplätze müssen mindestens 20 Meter von den Wasserläufen entfernt sein.

*Artikel 9***Bedingungen für die Fütterung von Nutztieren**

Das Futterkonzentrat für Weidevieh darf jedes Jahr zwischen dem 15. April und dem 30. September höchstens 15 % Rohprotein enthalten.

*Artikel 10***Überwachung**

(1) Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass jedes Jahr Karten erstellt werden, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) der Anteil der Grünlandbetriebe in jeder Grafschaft, für die Genehmigungen erteilt wurden;
- b) der Anteil des Nutztierbestands in jeder Grafschaft, für den Genehmigungen erteilt wurden;
- c) der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen in jeder Grafschaft, für die Genehmigungen erteilt wurden;
- d) die lokale Bodennutzung.

(2) Die zuständigen Behörden überwachen das Wasser in der Wurzelzone sowie das Oberflächen- und das Grundwasser. Des Weiteren übermitteln sie der Kommission Daten über den Stickstoff- und Phosphorgehalt des Wassers in der Wurzelzone sowie den Nitratgehalt des Oberflächen- und des Grundwassers, und zwar sowohl unter den Bedingungen mit Ausnahmeregelung als auch unter den Bedingungen ohne Ausnahmeregelung.

(3) Die Überwachung erfolgt auf Feldebene und in landwirtschaftlichen Einzugsgebieten. Die Überwachungsstellen sind repräsentativ für die wichtigsten Bodenarten und Bewirtschaftungsintensitäten, Düngeverfahren und Kulturen.

(4) Die zuständigen Behörden überwachen die Gewässer in landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebieten in der Nähe der am stärksten gefährdeten Wasserkörper besonders intensiv.

(5) Die zuständigen Behörden führen Erhebungen über die lokale Flächennutzung, Fruchtfolgen und Bewirtschaftungspraktiken von Grünlandbetrieben durch, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

(6) Die im Rahmen der Nährstoffanalysen gemäß Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 gesammelten Informationen und Daten werden für modellgestützte Berechnungen des Umfangs der Nitratauswaschung und der Phosphorverluste in Grünlandbetrieben, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, herangezogen.

*Artikel 11***Kontrollen**

(1) Die zuständigen Behörden führen in Bezug auf alle Genehmigungsanträge Verwaltungskontrollen durch, um die Einhaltung der Bedingungen der Artikel 6 bis 9 zu bewerten. Zeigt sich, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag abgelehnt und der Antragsteller über die Gründe der Ablehnung informiert. Die zuständigen Behörden führen jedes Jahr bei mindestens 10 % aller Grünlandbetriebe, denen Genehmigungen erteilt wurden, Verwaltungskontrollen durch, die die Flächennutzung, die Bestandszahl und -art sowie die Dungproduktion und -ausfuhr betreffen.

(2) Die zuständigen Behörden stellen ein Programm für risikobasierte Feldbesichtigungen von Grünlandbetrieben, denen eine Genehmigung erteilt wurde, auf, die mit angemessener Häufigkeit durchgeführt werden, und berücksichtigen dabei die Ergebnisse der Vorjahreskontrollen und die Ergebnisse allgemeiner Zufallskontrollen der Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 91/676/EWG sowie alle anderen Informationen, die möglicherweise auf eine Nichteinhaltung der Bedingungen der Artikel 6 bis 9 schließen lassen. Feldbesichtigungen werden jedes Jahr in mindestens 10 % aller Grünlandbetriebe durchgeführt, denen eine Genehmigung erteilt wurde, um die Einhaltung der Bedingungen der Artikel 6 bis 9 zu bewerten.

(3) Stellt sich in einem Jahr heraus, dass ein Grünlandbetrieb, dem eine Genehmigung erteilt wurde, die Bedingungen der Artikel 6 bis 9 nicht erfüllt hat, wird der Genehmigungsinhaber nach geltendem nationalem Recht sanktioniert und er verliert seinen Anspruch auf eine Genehmigung im folgenden Jahr.

(4) Die zuständigen Behörden erhalten die Befugnisse und Mittel, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen für die gemäß diesem Beschluss erteilte Ausnahmegenehmigung zu überprüfen, damit sie vor und nach Erteilung einer Genehmigung gemäß diesem Beschluss die Einhaltung der Bedingungen der Artikel 6 bis 9 überprüfen können.

Artikel 12

Zweijährige Überprüfung

(1) Die zuständigen Behörden übermitteln bis zum 30. Juni 2023 zusammen mit dem in Artikel 13 beschriebenen Bericht für das Jahr 2022 einen Anhang mit den Messergebnissen bezüglich der Nitratkonzentrationen in Grundwasser und Oberflächengewässern sowie des trophischen Zustands der Oberflächenwasserkörper, die mithilfe des Messstellennetzes gemäß der Nitratrichtlinie 91/676/EWG erhoben wurden. Der Anhang enthält mindestens Karten derjenigen Gebiete, deren Wasser in Gewässer einfließt, bei denen die Messdaten Folgendes aufzeigen:

- a) durchschnittliche Nitratkonzentration über 50 mg/l oder tendenziell zunehmende Nitratkonzentration gegenüber 2021;
- b) Status „eutroph“ oder „könnte eutroph werden“ — Tendenz stabil oder schlechter gegenüber 2021.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a oder b genannten Gewässer gelten als „verunreinigt“, „von Verunreinigung bedroht“ oder „mit negativer Tendenz“. Die Daten, auf deren Grundlage die Durchschnittswerte berechnet werden, betreffen den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022. Zur Ermittlung der Tendenzen werden die Daten aus den Jahren 2021 und 2022 miteinander verglichen.

(2) Für die Erstellung des Anhangs gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden die mithilfe des Messstellennetzes gemäß der Richtlinie 91/676/EWG erhobenen Daten verwendet.

(3) Ab 1. Januar 2024 werden in Gebieten, deren Wasser in Gewässer einfließt, die verunreinigt oder von Verunreinigung bedroht sind oder eine negative Tendenz aufweisen, zusätzliche Maßnahmen gemäß dem Nitrat-Aktionsprogramm durchgeführt. Für Betriebe, denen eine Genehmigung gemäß diesem Beschluss erteilt wurde und die in solchen Gebieten liegen, darf die höchstzulässige Düngemenge 220 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschreiten.

(4) Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission bis zum 30. September 2023 über die Ergebnisse dieser zweijährigen Überprüfung und insbesondere über diejenigen Gebiete und Betriebe mit Genehmigung, in denen die höchstzulässige Düngemenge 220 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt, sowie über die zusätzlichen Maßnahmen, die gemäß dem Nitrat-Aktionsprogramm durchgeführt werden sollen.

Artikel 13

Berichterstattung

Die zuständigen Behörden legen der Kommission jedes Jahr bis zum 30. Juni einen Bericht mit den folgenden Informationen vor:

- a) die Karten, aus denen, aufgeschlüsselt nach Grafschaften, der jeweilige Prozentanteil der Grünlandbetriebe, der Viehbestände und der Anbauflächen, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, hervorgeht, sowie Karten über die lokale Flächennutzung gemäß Artikel 10 Absatz 1;
- b) die Ergebnisse der Überwachung der Nitrat- und Phosphorkonzentrationen des Grundwassers und der Oberflächengewässer, einschließlich Angaben zu den Tendenzen, und zwar sowohl unter den Bedingungen mit Ausnahmeregelung als auch unter den Bedingungen ohne Ausnahmeregelung, sowie Angaben zu den Auswirkungen der mit diesem Beschluss genehmigten Ausnahmeregelung auf die Wasserqualität gemäß Artikel 10 Absatz 2;
- c) die Ergebnisse der Überwachung der Stickstoff- und Phosphorkonzentrationen im Bodenwasser und des mineralischen Stickstoffs im Bodenprofil, und zwar sowohl unter den Bedingungen mit Ausnahmeregelung als auch unter den Bedingungen ohne Ausnahmeregelung, gemäß Artikel 10 Absatz 2;
- d) eine Zusammenfassung und Auswertung der Daten aus der intensivierten Gewässerüberwachung gemäß Artikel 10 Absatz 4;
- e) die Ergebnisse der Erhebungen über die lokale Flächennutzung, Fruchtfolgen und Bewirtschaftungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 5;
- f) die Ergebnisse der modellbasierten Berechnungen des Umfangs der Nitratauswaschung und der Phosphorverluste gemäß Artikel 10 Absatz 6;
- g) die Bewertung der Ergebnisse der Verwaltungskontrollen und der Feldbesichtigungen gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2;
- h) die Entwicklungen bei den Bestandszahlen und der Düngproduktion, nach Tierkategorien und in Grünlandbetrieben, denen eine Genehmigung erteilt wurde;

- i) eine vergleichende Analyse der Kontrollen der Grünlandbetriebe mit und ohne Ausnahmegenehmigung, einschließlich Daten zu folgenden Aspekten:
- Feldbesichtigungen;
 - Verwaltungskontrollen;
 - Inspektionen im Rahmen von Cross-Compliance-Regelungen;
 - Statistiken über Verstöße.

Die in dem Bericht enthaltenen Geodaten erfüllen gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie 2007/2/EG. Für die Erfassung der erforderlichen Daten greift Irland gegebenenfalls auf die Informationen zurück, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gewonnen werden, das gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingerichtet wurde.

Artikel 14

Anwendung

Dieser Beschluss gilt im Zusammenhang mit dem Irish Action Programme as implemented by the European Union (Good Agricultural Practices for Protection of Waters) Regulations 2022 (Statutory Instrument No 113 of 2022).

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Artikel 15

Adressat

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2022

Für die Kommission
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)